

Anhang A 9

Fachspezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Bachelor of Arts; Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung; 2. Sonderpädagogische Fachrichtung)

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe anderer rechtlicher Regelungen. Darüber hinaus müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von Stufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEF) vorhanden sein; auf Antrag kann Englisch durch eine andere Sprache ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

Studienaufbau

Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote.

Modul	Titel	P/WP	Prüfungsleistungen*	Σ LP	Gewichtung für Studienbereichsnote (%)
BM 1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6	20 %
BM 2	Pädagogische Audiologie und Hörhilfen	P	eine benotete Projektarbeit nach § 8 FPO	6	20 %
BM 3	Förderung, Rehabilitation und Didaktik im Kontext Hörschädigung	P	zwei benotete Prüfungsleistungen nach § 8 FPO**	10	40 %
GM 1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6	10 %
GM 4	Grundlagen der Diagnostik	P	eine benotete Projektarbeit nach § 8 FPO	6	10 %
Σ				34	100 %

*Siehe ergänzende Erläuterungen im Modulhandbuch in den jeweiligen Modulbeschreibungen und -übersichten

** Die beiden Einzelleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

**VORLÄUFIGE FASSUNG
VOM 16.12.2011**

Modulbezogene Voraussetzungen

- BM 1: keine
BM 2: keine
BM 3: erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2
GM 1: keine
GM 2: keine
GM 3: erfolgreicher Abschluss von GM 1 und des BM 1 beider FSP
GM 4: erfolgreicher Abschluss von GM 1 und GM 2 sowie des BM 1 beider FSP
GM 5: erfolgreicher Abschluss von GM 4

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann thematisch in Verbindung mit einem der Module BM 1, BM 2, BM 3, GM 1, GM 2, GM 3, GM 4 oder GM 5 verfasst werden. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer BM 1 des FSP I, die BM 1 und BM 2 des FSP II und die GM 1-3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht, erfolgreich abgeschlossen und die Studienvoraussetzungen nachgewiesen hat. Das Thema der Bachelorarbeit darf nicht mit dem Thema einer im betreffenden Modul erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung übereinstimmen. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert.